

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 24. Juli 2019

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 39, 44 Abs. 4 und 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. GBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) mit Wirkung vom 12.12.2020, hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck am 01.06.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird folgender Halbsatz ergänzt:

sowie Gewährung von Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulagen an die / den

§ 2

§ 8 Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

Im Einzelnen obliegen dem Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) folgende Themen, sofern diese nicht einem Betriebsausschuss zugeordnet sind:

1. Wohnen
2. Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Stadtsanierung
3. Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie
4. Mobilität, Verkehr und Öffentlicher Personennahverkehr
5. Ver- und Entsorgung
6. Katastrophenschutz und Feuerwehrangelegenheiten
7. Umwelt- und Naturschutz
8. Grünflächen- und Forstangelegenheiten
9. Friedhofs- und Bestattungswesen
10. Hoch- und Tiefbau
11. Grundstücksangelegenheiten

§ 3

§ 8 Absatz 2 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

Im Einzelnen obliegen dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) folgende Themen, sofern diese nicht einem Betriebsausschuss zugeordnet sind:

1. Bildung
2. Wirtschaftsförderung, Arbeit und Tourismus
3. Soziales, Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
4. Kultur, Sport, Freizeit und Gesundheit
5. Finanzen
6. Personalangelegenheiten
7. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

§ 4

§ 8 Absatz 3 Nr. 20 a wird redaktionell berichtigt:

Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (§§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB)

§ 5

In § 11 Absatz 3 Nr. 1 a wird, im Anschluss an das Wort Entlassung, folgender Halbsatz ergänzt:

von Gemeindebediensteten sowie Gewährung von Arbeits- und Fachkräftezulagen an

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gez.

Dr. Bader
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck, bzw. per E-Mail an geschaeftsstelle-gr@kirchheim-teck.de geltend zu machen.